

Beschluss

TOP II. 5

Absehen von der Strafvollstreckung gemäß § 456a StPO bei freiwilliger Ausreise des Verurteilten

Berichterstattung: Hessen, Schleswig-Holstein, Sachsen, Berlin, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der praktischen Anwendung der Regelung des § 456a StPO insbesondere in Fällen von Abschiebungshindernissen bei vollziehbarer Ausreisepflicht befasst.
2. Sie stellen fest, dass ein Absehen von der Strafvollstreckung bei freiwilliger Ausreise des Verurteilten insbesondere dann ein sinnvolles, ergänzendes Rechtsinstitut darstellen kann, wenn rechtliche oder tatsächliche Abschiebungshindernisse oder -schwierigkeiten bestehen. Auch im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung erachten sie eine – zumindest klarstellende – Ergänzung des § 456a StPO für derartige Fälle als angezeigt. Zudem muss die freiwillige Ausreise durch geeignete behördliche Maßnahmen begleitet und gesichert werden. Das Aufenthaltsgesetz müsste um entsprechende flankierende Regelungen ergänzt werden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, auf eine Anpassung des § 456a StPO hinzuwirken, durch die zumindest klargestellt wird, dass die Regelung bei vollziehbarer Ausweisung sowohl im Falle der Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung als auch dann anwendbar ist, wenn der Verurteilte das Bundesgebiet vor oder nach der Bestandskraft der Ausweisung freiwillig verlassen möchte und die Ausreise gesichert ist. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz ferner, im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern Vorschläge für flankierende ausländerrechtliche Regelungen zu unterbreiten.

4. Sie bitten die Vorsitzende ihrer Konferenz, den Vorsitzenden der Innenministerkonferenz von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.